Erkanntniß

der

hohen Regierung von Schaffhausen,

&c.

in Klagesachen

des

Carl Werner, Buchbinder aus München,

gegen

die löbl. Waisenbehörde in Stein, Cant. Schaffhausen, und die beiden Vögte Johann Jacob Schmid und dessen Sohn Johann Schmid, zum rothen Löwen, in Stein.

Zum Besten

der armen unterdrückten Wittwen und Waisen

in 3500 Exemplaren abgedruckt.

Prozeß d. Carl Werner
1ter Heft.

München, 1851.
Druck von Georg Franz.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Schaffhausen, den 8. Oktober 1849.

Die Kanzlei des Kleinen Raths

des

Kantons Schaffhausen

an

Herrn Carl Werner, Buchbinder aus München,

d. Z. wohnhaft in Schaffhausen.

In Klagsachen des Carl Werner, Buchbinder aus München, Namens seiner Schwiegermutter, Frau Barbara Sulzer, abgeschiedene Büel und deren Sohn, Heinrich Büel von Stein, Kläger gegen die löbl. Waisenbehörde in Stein von den Amtsperioden 1824 bis und mit 1849, und die Vögte Joh. Jakob Schmid und dessen Sohn Joh. Schmid zum rothen Löwen daselbst, unrichtige Vermögensverwaltung, resp. Amtsnachläßigkeit betreffend;

wurde von dem hochlöbl. **Kleinen Rathe** auf Grundlage der von dem Kläger eingereichten Beschwerdeschrift, dd. 26 Juli d. J., sowie des Ergebnisses der in Sachen angeordneten genauen Untersuchung, in Betracht:

a) daß sich in Bezug auf den Status des vormundschaftlich verwalteten Vermögens der Frau Barbara Sulzer im Allgemeinen herausstellt, daß dasselbe beim Antritt der Vogtei im Jahre 1824 in . 10692 fl. — kr. bestanden, und durch Erbsanfälle bis zum Jahr 1847 auf . . . . . 3258 „ 26 „

mithin bis auf . . . . . 13950 fl. 26 kr.

Zuwachs erhalten habe; daß nun aber an diesem Betrage für außerordentliche Ausgaben, bestehend in Aussteuern ꝛc. an die Kinder der Vogtbefohlenen die Summe von . 3370 fl. — kr.

abgehen, mithin immer noch ein Vermögen von . . . . . 10580 fl. 26 kr. mit einem jährlichen Zinsertrag von wenigstens 450 fl. zu 4½ Procent gerechnet vorhanden seyn sollte;

b) daß jedoch der gegenwärtige Vermögensstand laut der zur Zeit noch nicht ratifizirten Vogtrechnung von $18^{48}/_{49}$ nur noch in 4808 fl. 34 kr., in Worten: Viertausend achthundert und acht Gulden vier und dreißig Kreuzern bestehe;

c) daß durch Regierungsbeschluß vom 28. April 1823 die Waisenbehörde in Stein zur Bevogtigung der damals in Winterthur wohnenden Barbara Sulzer (in Gemäßheit des eidgenössischen Concordates über die bürgerlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vom 15. Juli 1822) bevollmächtigt, und auf wiederholte Klage auf Mundtodterklärung, laut Rathsprotokoll vom 30. Mai 1825, zwischen den Parteien vergleichsweise festgesetzt und von Regierungswegen bestätigt worden sey, daß die Benannte sich verbindlich mache, ihre Haushaltung so einzurichten, daß sie mit der ihr durch ihren Vogt in zu verabredenden Terminen zuzustellenden jährlichen Summe von 400 fl. ausreiche, und sich verpflichte, keinerlei Schulden zu contrahiren;

d) daß die unter die waisenamtliche Aufsicht gestellte Ausführung obiger Vergleichsbestimmungen in höchst auffallender Weise verabsäumt, und schon nach der zunächstfolgenden Rechnung vom Mai $18^{26}/_{27}$ im entschiedensten Widerspruch mit diesen Be-

stimmungen die Summe von 1143 fl. 18 kr., in Worten: Eintausend einhundert drei und vierzig Gulden achtzehn Kreuzer, mithin über das festgesetzte Maximum der Betrag von 743 fl. verausgabt worden sei;

e) daß bei Gelegenheit der unter dem 14. Dezember 1829 bei der Regierung abermals geführten Klage auf Mundtodterklärung der Barbara Sulzer von dem damaligen Vertreter der örtlichen Waisenbehörde angegeben worden sey, es habe eine Tante der Beklagten die testamentliche Verfügung getroffen: daß der letztern aus dem ihr zukommenden Erbsantheil nur der Zinsertrag überlassen, das Kapital aber zum Besten der Kinder in sichere vögtliche Hände gelegt werden solle, dessen ungeachtet aber trotz der damals eingetretenen Mundtodterklärung wiederum beinahe die Summe von 580 fl. verausgabt, mithin circa 230 fl. über die Interessen von dem Capitale aufgebraucht worden seien, und daß bei allen spätern Rechnungen sich diese Excesse in gleicher Weise wiederholen;

f) daß entgegen dem unter dem 18. Januar 1838 bezüglich gedachter Verwaltung von der Regierung ergangenen ausdrücklichen Beschlusse: „daß der Barbara „Sulzer von ihrem Vermögen nur die jährlichen „Zinsen von dem wirklich vorhandenen Capi„tale zukommen sollen, und blos in ganz drin„genden Fällen, mit Einwilligung der örtlichen Wai„senbehörde Zuschüsse gemacht werden dürfen, und diese „Behörde auch über die genaue Nachachtung dieser „Schlußnahme zu wachen habe," dennoch laut der nächst darauf folgenden Rechnung von $18^{38}/_{39}$ wiederum die Ausgabe von 433 fl. 14 kr. gemacht, folg-

lich auch hier wieder der Zinsertrag um circa 220 fl. überschritten worden sey;

g) daß sogar von Seiten des Waiseninspektorats, sowie der örtlichen Waisenbehörde die von dem Vogte sich erlaubte Benutzung der jährlichen Recesse — im Betrage von 600, 400, 300 fl., meistens aber über 200 fl. — im eigenen Vortheile, nicht nur nicht gerügt, sondern noch amtlich bestätigt worden sey;

h) daß nun ein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen, wie dasjenige der mehr benannten Bevogteten, im Betrage von 10692 fl., nachdem sich nicht nur keine außerordentlichen Verluste daran erzeigen, sondern vielmehr namhafte Zuschüsse mit einfließen (vergleiche Erwägung Lit. e) — auch bei Anwendung des blos gewöhnlichen Geschäftsfleißes nicht unter die Hälfte hätte herabsinken, sondern sich weit eher um die Hälfte hätte vermehren sollen;

i) daß aus diesen unwidersprechlichen Thatsachen die Gleichgültigkeit und Pflichtvernachläßigung klar erhelle, welcher sich in Bezug auf die in Rede stehende vormundschaftliche Verwaltung nicht nur der jeweilige Vogt, sondern der Waiseninspektor und die örtliche Waisenbehörde schuldig gemacht haben, zumal der §. 8 der Waisenordnung letztern Behörden die Pflicht auferlege, die Verwaltungsweise der Vormünder zu controliren, und darauf zu sehen, daß keine unverhältnißmäßigen Recesse zum Vorschein kommen;

k) daß nach der durch die Untersuchung ermittelten Sachlage die Waisenbehörde zwar dem Anscheine nach dem Vogt bei der jährlichen Rechnungsabnahme strengere Verhaltungsbefehle ertheilt, dieser sie aber nicht

befolgt, die Waisenbehörde ihren Beschlüssen weder Kraft noch Ausführung gegeben, und der Waiseninspektor endlich alles blindlings bestätiget habe;

l) daß auch in Bezug auf die von dem Kläger aufgeführten speciellen Klagepunkte sich erstelle, daß über den Verbrauch der Bevogteten, wie z. B. für unverhältnißmäßige Holzanschaffungen, gar keine Controle gewaltet habe, und von dem Vormund in Angelegenheiten der Bevogteten, welche ganz füglich auf dem Wege der Correspondenz hätten besorgt werden können, unrichtiger Weise Reisekosten verrechnet oder wenigstens unnöthige Reisen unternommen und mehr oder minder bedeutende Ausgaben in Rechnung gebracht worden seyen, die anscheinend gar nicht stattgefunden haben, auf jeden Fall aber nicht durch Belege erweislich gemacht werden können;

m) daß zufolge dieser fehlerhaften Verwaltung und unrichtigen Amtsführung der Vogt, die Waisenbehörde und der Waiseninspektor für allen daraus entstandenen Schaden, resp. Vermögensrückschlag, verantwortlich und haftbar zu erklären seyen, für das weitere Verfahren aber der durch die vom Großen Rathe bestellte sog. Conflicts-Commission unter dem 13. Oktober 1843 ausgefällte Entscheid, ebenfalls unrichtige Amtsführung in Waisenangelegenheiten betreffend, als maßgebend Anwendung zu finden habe, und hiernach der Kläger mit seiner Ersatzklage an den Civilrichter zu weisen, und die Beklagten, resp. deren Erben, vor den dortigen Schranken persönlich zu erscheinen verpflichtet seyen;

n) daß in Bezug auf den Sohn der Bevogteten, Heinrich Büel, der — wenn auch bei anerkannter Geistesschwäche — sich dennoch in körperlich gesundem und vollkommen

erwerbsfähigem Zustande befinde, nicht gehörig vorgesorgt, sondern versäumt worden sey, demselben eine geeignete Unterkunft zu verschaffen, und ihn in den Stand zu setzen, seinen Lebensunterhalt durch angemessene Beschäftigung zu verdienen;

o) daß durch den ermittelten Sachverhalt das vom Kläger geäußerte Mißtrauen gegen den Fortbestand der bisherigen vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens seiner Schwiegermutter als gerechtfertigt erscheine, und daß zugleich auch den Beklagten in Berücksichtigung der auf sie fallenden Verantwortlichkeit, sowie des Umstandes, daß der Kläger durch die ihm ab Seite der Waisenbehörde anfänglich verweigerte Einsichtsnahme der zu mehr gedachter Verwaltung gehörigen Vogtrechnungen in Führung seiner Sache aufgehalten worden sei, die Pflicht zur Entschädigung für die dem Kläger bisher erwachsenen Kosten obliege;

erkannt:

1) Es seien sowohl der Vogt als die örtliche Waisenbehörde sowie der Waiseninspektor des Bezirks Stein, welche seit dem Februar, resp. seit dem 19. März 1825 — als dem Zeitpunkte der über die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Frau Barbara Sulzer und die ihr alljährlich zuzuwendende Verbrauchssumme unter Leitung der Regierung getroffenen Bestimmungen — in vorliegender Angelegenheit geamtet haben, resp. die Erben dieser Beklagten für allen aus deren vernachlässigten Verwaltung und Amtsführung entstandenen Schaden, resp. Vermögensrückschlag verantwortlich und haftbar erklärt,

und haben hiefür dem Civilrichter persönlich Rede zu stehen.

2) Habe die Waisenbehörde in Stein für den Sohn der Frau Barbara Sulzer, Heinrich Büel, eine geeignete Unterkunft ausfindig zu machen, und der Regierung über das Ergebniß ihrer diesfalls genommenen Schritte Bericht zu erstatten.

3) Sei besagter Behörde im Ferneren auferlegt, jede von ihr über die in Rede stehende Verwaltung ratificirte Rechnung sammt Belegen zur letztinstanzlichen Passation der Regierung einzusenden.

4) Sei die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Frau Barbara Sulzer einstweilen und so lange nicht eine Aenderung in dieser Beziehung eintrete, durch den bisherigen Vogt unter strenger Controle der örtlichen Waisenbehörde pünktlich und obhabender Pflicht gemäß fortzuführen, dem Kläger aber gestattet, Vorschläge für einen neu zu bestellenden Vogt der Regierung einzugeben, und behalte sich diese vor, die einzulangenden Vorschläge zurückzuweisen oder im Falle der Annahme das Weitere zu verfügen.

5) Seien die in Sachen bisher erwachsenen Kosten der Untersuchung und Behandlung der Sache, sowie auch an den Kläger eine Entschädigung von vierzig Gulden, für die ihm durch seinen Aufenthalt in hiesigem Kanton Behufs Betreibung dieser Angelegenheit bis zum Zeitpunkte des gegenwärtigen Entscheids entstandenen Auslagen vorläufig, und mit dem Vorbehalt der Verpflichtung zur Rückerstattung durch die Beklagten aus dem Vermögen der Frau Barbara Sulzer zu vergüten, und sei im gleichen Sinne dem Kläger zur weitern Prozeßführung aus besagtem Vermögen der Betrag von 100 fl., in Worten

Einhundert Gulden, vorschußweise durch die Waisenbehörde in Stein zu verabreichen.

6) Seien die weitern Verfügungen über Rückerstattung sämmtlicher durch das vorhergehende Dispositio Nr. 5 angeordneten Kostenvorschüsse und über die ratenweise Vertheilung dieser so wie aller noch weiter im Verfolge vorliegender Klagsache erwachsenden Kosten auf die Beklagten nach Befund dem Civilrichter überlassen.

7) Seien sämmtliche auf vorliegende Angelegenheit bezügliche Akten bei der Staatskanzlei zu verwahren, und für die spätern Requisiten durch die zuständigen Gerichte in Bereitschaft zu halten.

Obiger Entscheid wird andurch dem Kläger auftragsgemäß mit dem Bemerken eröffnet, daß löblicher Waisenbehörde in Stein die Weisung zugegangen sei, die ihm durch Dispositio 5 bewilligte Entschädigung von vierzig Gulden, sowie einen Vorschuß von Einhundert Gulden vorläufig aus dem Vermögen seiner Schwiegermutter sofort auszubezahlen.

(L. S.) Der Rathsschreiber
Ch. Schenkel.

An

das löbliche Friedensrichteramt in Emishofen bei Stein,

als I. Civilgerichts-Instanz.

Schaffhausen den 18. November 1850.

Löbliches Friedensrichteramt!

Geehrteſter Herr Friedensrichter!

Laut vorſtehendem Erkanntniß der hohen Regierung vom 18. Oktober 1849 in Klageſachen des Unterzeichneten, Namens ſeiner Schwiegermutter Frau Barbara Sulzer, abgeſchiedene Büel von Stein a/R., gegen deren Vögte Joh. Jakob Schmid und deſſen Sohn Johann Schmid zum rothen Löwen, ſowie gegen die löbl. Waiſenbehörden daſelbſt, wegen unrichtiger Vermögensverwaltung, resp. Amtsnachläſſigkeit, während der Amtsperioden von 1825 bis und mit 1848, und ſodann laut Regierungs-Beſchluß vom 23. Mai d. J. auch im Betreff der Vogtsrechnungen von 1848 und 49 — ſind die Beklagten, Vögte und Waiſenbehörden — für allen aus der vernachläßigten Verwaltung und Amtsführung entſtandenen Schaden, resp. Vermögensverluſt verantwortlich und haftbar erklärt worden.

Es ſieht ſich der Unterzeichnete daher veranlaßt, gegen dieſelben in Gemäßheit des Regierungsbeſchluſſes den Rechtsweg zu betreten, und ein löbliches Friedensrichteramt zu erſuchen, in Sachen mit Beförderung einen Parteivorſtand anordnen zu wollen, nnd zwar im Sinne von §. 11 Passus II der Friedensrichterordnung.

Da der Unterzeichnete nach genauerer Prüfung der Verwaltungsrechnungen — welche derselbe nur noch in Protokollabschrift erst nach strengen Regierungsbefehlen erhalten konnte, weil die Originale mit allen Belegen angeblich **verbrannt** seien, — und nach neu aufgefundenen höchst wichtigen Punkten aus dem Jahre 1823 sich durchaus nicht mehr auf seine vorjährige Klage und auf das Erkanntniß der hohen Regierung allein beschränken kann, weil nun seine gerechte Forderung den doppelten Betrag seiner früheren Forderung weit übersteigt; so sieht sich derselbe genöthigt, seine Klage mit dem Jahre 1823 anzufangen und folgende Personen als Beklagte zu bezeichnen:

Die Herren: **Johann Jakob Schmid** } als Vögte.
Johann Schmid, z. rothen Löwen }

Waisenräthe:

Joh. Jakob **Peter**, Weisenraths-Präsident.
Graf, Stadtger.-Präsident.
Büel, Waisenpfleger, später Präsident.
Böschenstein, Kornherr.
Etzweiler, Kantonsrath.
Barth, Stadtrath.
Graf, Stadtrath.
Barth, Bauherr.
Schmid, Salzfaktor.
Winz, zum Raben.
Sulger, Pfleger.
Schmid, Kantonsrath.
Graf, Kantonsrath.
Winz, zum Weinberg.
Dr. Bernh **Schmid**.
Sulger-Büel, Stadtrath.
Arbenz, Stadtrath.
Bachmann, Stadtrath.
Schmid, zum Neubau.
Schmid, zur Traube.
Schmid, Joh. Jakob.
Gnehm, sen., Säckelmeister.
Gnehm, jun., Bezirks-Gerichts-Präsident.
Schnewlin, Heinr., Stadtraths-Präsident.
Büel, Konrad.
Meyer, Stadtrath.

Waisen-Inspektoren.

Etzweiler, Rathsherr.
Graf, Jakob.
Dr. **Vetter**.
Schmid, Joh. Georg, zum Hirschen.
Schnewlin, Stadtraths-Präsident.

Für die verstorbenen Angeklagten sind deren Intestat-Erben haftbar. Da aber letztere der Vertheidigung der ersteren durchaus unfähig sind, so darf deshalb der Prozeß nicht aufgehalten werden.

Carl Werner,
Buchbinder aus München.

Anmerkungen des Klägers.

Der Vorstand vor löbl. Friedensrichteramt fand endlich nach vielen Mühen am 29. November v. J. zu Emishofen bei Stein statt, wurde aber von meinen Gegnern, — die es sich aus guten Gründen zum Gesetz gemacht haben, den Prozeß durch alle erdenklichen Intriguen so weit nur möglich hinauszuschieben, mich zu ermüden oder gar zu ruiniren, — durch die graßeste Willkühr für ungültig erklärt, ein 2ter Vorstand bestimmt, und mir 8 Kronenthaler für die Kosten zudictirt. Hauptsächlich aber drangen meine Gegner darauf: daß ich einen Jeden von ihnen einzeln durch alle Instanzen prozessiren müsse, durch welche köstliche Politik mein Prozeß total vernichtet worden wäre.

Ich reichte daher beim hochlöblichen Appellationsgerichte meine Klage gegen das löbl. Friedensrichteramt ein, welche von dieser hohen Stelle in allen seinen Theilen als gerechtfertigt genehmigt und erkannt wurde: daß der Herr Friedensrichter mir die Weisung an das hochlöbl. Bezirksgericht sogleich auszufertigen habe, und meine Gegner alle zusammen in corpore durch alle Instanzen mir Rede stehen müssen.

Da ich es mir feierlich geschworen, diesen für die unterdrückten Wittwen und Waisen so wohlthätigen Prozeß

in seiner ganzen Strenge durchzuführen und von Anfang bis Ende in 3500 Exemplaren drucken und in der Schweiz verbreiten zu lassen, wozu ich alle merkwürdigen Fakta und Notizen sammle, so will ich meinen verehrten Lesern jetzt noch nicht erklären: Warum die löbliche Waisenbehörde zu Stein bereits am 28. April 1823 von der hohen Regierung von Schaffhausen zur Bevogtigung meiner Schwiegermutter, Frau Barbara Sulzer, geschied. Büel von Stein, bevollmächtigt, diese Bevogtigung aber erst 1 Jahr später vollzog, weil gerade das Jahr 1823 für Frau Sulzer und ihre Kinder ein durch zwei geflossene bedeutende Erbschaften sehr gesegnetes hätte seyn sollen; — warum schon in der ersten Vogtrechnung von 1824—25 anstatt — wie Gesetze und Testamente ausdrücklich vorschreiben, — nur der Zins von 10692 fl. verbraucht werden durfte, die dreifache Summe, nämlich 1304 fl. für angebliche Ausgaben in Rechnung gebracht wurden, und in der folgenden Vogtrechnung, trotz von hoher Regierung bestätigter Vergleichsbestimmungen, anstatt 400 fl., wieder fast die dreifache Summe von 1143 fl. in Rechnung gebracht wurde u. s. w.

Bedenkt man, daß nur für Reisen von Stein nach Winterthur (5 Stunden weit) und von Stein nach Schaffhausen (4 Stunden weit), 224 fl. in Rechnung gebracht worden, von denen einzelne 15, 18 fl., ja sogar 23 fl. gekostet haben sollen, die meisten aber gar nicht gemacht wurden; — bedenkt man, daß Frau Sulzer, allein in sehr kleinen Wohnungen ärmlich lebend, laut Rechnungen jährlich oft über 50 fl. für Holz gebraucht haben soll, wofür nicht Ein Beleg vorhanden: so begreift man leicht, da dieß nur Kleinigkeiten sind, daß so ungeheuere Rechnungen entstanden, und man kann daher nicht erstaunen, sondern wird leicht begreifen, warum die löbl. Waisenbehörde zu Stein alle Original-Vogtrechnungen

von 1824 bis 1841 sammt Belegen verbrannt hat oder durch den Vogt verbrennen ließ, und das Original-Testament der im Jahre 1823 gestorbenen Frau Anna Kath. Kuhn, geb. Sulzer in Winterthur, sammt Theilungs- und Inventarakten selbst auf oft wiederholte strenge Befehle der hohen Regierung verleugnet und endlich amtlich erklärt hat: daß diese wichtigen Urkunden nicht mehr vorhanden seyen, an deren pflichtgemäßer Aufbewahrung ihre ganze Ehre hängt; — man wird leicht begreifen, warum man mir sogar bei hoher Regierung mein heiliges Recht zu meinem Prozesse, der jedenfalls furchtbar enden kann, entreißen wollte.

Auch wird man nicht erstaunen, warum mir nicht nur in Stein, sondern auch in Schaffhausen von vielen Seiten feindselig entgegen gearbeitet wird; ja daß mir, der ich in dieser Sache bereits 2 Sommer hindurch unter unaufhörlichen Reisen in der Schweiz 642 fl. baar opfern und 11½ Monate lang mein Geschäft und Familie in München vernachlässigen mußte, wodurch ich mehr als den doppelten Schaden erlitten habe, auf so große Opfer bis jetzt kaum die Kleinigkeit von 140 fl., sonst aber weiter keine Kosten-Abschlagszahlungen einstweilen aus dem von mir allein aus den Händen der löblichen Waisenbehörde und des Vogtes zu Stein geretteten Vermögensreste der Familie Sulzer-Büel von noch über 4000 fl. bewilligt wurden, trotzdem eine hohe Regierung noch besser als ich selbst weiß, daß ich für eine sehr bedeutende Summe und die gerechteste Sache kämpfe, und den Prozeß, der nicht mehr lange dauern kann, unfehlbar gewinnen muß, wodurch ich der Familie eine bedeutende Summe erwerbe.

Da man es aufs Aeußerste treibt, mich schachmatt zu machen, oder mir den Prozeß aus den Händen zu reißen, welchen streng durchzuführen eigentlich die Pflicht der hohen Regierung durch den Staatsanwalt gewesen wäre, so blieb mir

nun kein anderes Mittel, einstweilen Vorstehendes als bloße Einleitung zu dem ganzen, später in Druck erscheinenden, Prozesse zu veröffentlichen.

Vielseitig gewarnt, übergebe ich nie meinen bisher glücklich geführten Prozeß einem Andern, und werde ihn, auf Gott vertrauend, allein muthig durchführen, auch wenn mir alle ferneren Kosten-Abschlagszahlungen noch verweigert würden.

Schließlich bemerke noch: daß ich alle die Personen, die mir in meinem gerechten, ja heiligen Kampfe für die lange unterdrückten Wittwen und Waisen auf gemeine intriguente Weise entgegenwirken, in meiner Prozeß-Broschüre der strengsten Wahrheit gemäß zu zeichnen wissen werde.

Schaffhausen, den 1. Mai 1851.

Carl Werner,
Bürger und Buchbinder aus München.